Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung HuF Presse 2

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Anregungen nach § 24 der Gemeindeordnung: Beleuchtung Radweg Bevertalstraße / Einbahnstraßen

Vorlage RB/4493/2022 4

ADFC Hück. Antrag GO - Einbahnstraßen RB/4493/2022 6

ADFC Hück. Antrag GO - Radweg Bever RB/4493/2022 7

TOP Ö 3 Erlass einer Nutzungsordnung für den "FriedWald Hückeswagen"

Vorlage FB III/4450/2022 10

2022-05-03 Nutzungsordnung Friedwald FB III/4450/2022 12

TOP Ö 4 Neufassung der Plakatierungssatzung

Vorlage FB III/4375/2022 17

Satzungsentwurf FB III/4375/2022 19

Empfehlung zu § 9 Absatz 5 FB III/4375/2022 25

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Donnerstag, dem 01.09.2022, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Anregungen nach § 24 der Gemeindeordnung: Beleuchtung Radweg Bevertalstraße / Einbahnstraßen	**RB/4493/2022**
3	Erlass einer Nutzungsordnung für den "FriedWald Hückeswagen"	**FB III/4450/2022**
4	Neufassung der Plakatierungssatzung	**FB III/4375/2022**
5	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Ausschreibung Winterdienstleistungen 2022 - 2027	**FB III/4490/2022**
2	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 01.09.2022
um 17:00 Uhr im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender
Persian, Dietmar, Bürgermeister

Mitglieder

Alsdorf, Nicklas	B90/GRÜNE
Becker, Jürgen	SPD
Fink, Heike	SPD
Mallwitz, Stefan	SPD
Moritz, Frank	CDU
Mühlinghaus, Heike	B 90/GRÜNE
Päper, Cornelia	CDU
Rüter, Manfred	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/GRÜNE
Thiel, Brigitte	FaB
Ullrich, Pascal	CDU
von der Neyen, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wedekind, Felix	FaB

Beratende Mitglieder

Lietza, Markus	AfD

von der Verwaltung
Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Stehl, Alexander
Zöller, Monika

Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 16.08.2022
Vorlage RB/4493/2022

TOP	Betreff **Anregungen nach § 24 der Gemeindeordnung: Beleuchtung Radweg Bevertalstraße / Einbahnstraßen**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anregungen des ADFC RheinBerg-Oberberg e.V., die folgenden Wortlaut haben:

- Die Stadt bittet die Straßenverkehrsbehörden zu prüfen, welche Einbahnstraßen in Hückeswagen zur gegengerichteten Befahrbarkeit für Radfahrer:innen geeignet sind und ordnet diese dann an. Eine Einrichtung der gegengerichteten Befahrbarkeit setzt die Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 voraus, diese soll parallel dazu angeordnet werden.

- Die Stadt bittet den Kreis, den neu angelegten Radweg Bevertalstr. und folgende an verkehrssicherheitsrelevanten Stellen zu modifizieren. Eine rote Fahrbahndecke und eine entsprechende Beschilderung (Verkehrsschild 138) soll geprüft werden.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	öffentlich

Sachverhalt:

ADFC RheinBerg-Oberberg e.V. hat mit Schreiben vom 11.08.2022 und 12.08.2022 zwei Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung eingereicht, in der der Stadtrat aufgefordert wird, verschiedene Maßnahmen zum Radverkehr zu ergreifen. Auf die Anlagen wird verwiesen.

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat durch § 9 der Hauptsatzung den Haupt- und Finanzausschuss zur Erledigung derartiger Anregungen bestimmt. Die Antragsteller können ihren Antrag in der Sitzung mündlich erläutern.

Die Anregungen des AFDC sind in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

bleiben abzuwarten

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Förderung des Radverkehrs

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Text der Anregungen des ADFC

Ö 2

adfc RheinBerg-Oberberg

Hückeswagen, 12.08.2022

An den
Rat der Stadt
Auf´m Schloß

42499 Hückeswagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir folgenden Antrag gemäß § 24 GO NRW – Anregungen und Beschwerden.

Die Stadt bittet die Straßenverkehrsbehörden zu prüfen welche Einbahnstraßen in Hückeswagen zur gegengerichteten Befahrbarkeit für Radfahrer:innen geeignet sind und ordnet diese dann an. Eine Einrichtung der gegengerichteten Befahrbarkeit setzt die Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 voraus, diese soll parallel dazu angeordnet werden.

Begründung: Mit der Verabschiedung der StVO-Novelle 2021 sollen Einbahnstraßen für den gegengerichteten Radverkehr freigegeben werden. Diese Freigabe dient insbesondere der kontinuierlichen Verbesserung des Radverkehrsnetzes und der Sicherheit von Radfahrer:innen.

Einbahnstraßen dienen innerorts vorrangig der Lenkung und Regelung des Kfz-Verkehrs. Für den Radverkehr unterbrechen sie dagegen vielfach direkte Radverkehrsverbindungen und erschweren die Benutzung verkehrsarmer Erschließungsstraßen. Deswegen wurden schon in der Vergangenheit in vielen Städten Einbahnstraßen für den gegengerichteten Radverkehr geöffnet. Diese Entwicklungen und vorliegende meist positive Erfahrungen führten zu der am 01.09.1997 in Kraft getretenen StVO-Regelung, dass das Radfahren in Gegenrichtung von Einbahnstraßen - zunächst versuchsweise befristet bis zum 31.12.2000 - unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden kann. Ziel der Untersuchung war es, die Verkehrssicherheit in Einbahnstraßen mit zugelassenem gegengerichteten Radverkehr vertiefend zu analysieren und im Vergleich mit nicht geöffneten Einbahnstraßen zu bewerten.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Problematik bezüglich der Verkehrssicherheit des Radverkehrs in Einbahnstraßen insgesamt nur gering ist. Eine Öffnung der Einbahnstraßen lässt weder in Bezug auf die Zahl der Unfälle noch die Unfallschwere negative Auswirkungen erkennen. Tendenziell lassen die Ergebnisse unter Heranziehung anderer Untersuchungen sogar einen Sicherheitsgewinn erwarten.

Auch in Hückeswagen bieten sich Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr an und sollten freigegeben werden. Die Islandstraße ist u.E. auch für den gegengerichteten Radverkehr eine wichtige Achse, insbesondere Anlieger, aber auch Radtouristen die in die Innenstadt fahren wollen, sollten hier die Möglichkeit haben auf demselben Weg zurückzufahren.

Die Weierbachstraße sollte insbesondere für Anlieger zur einfacheren Befahrbarkeit freigegeben werden.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Friedrichstraße ab Kölner Str. bis zur Bundesstr. gelegt werden. Mit Hinweis auf die Ausführungen im Umweltausschuss vom 12.05.22 zur Pilotkommune Hückeswagen, das berichtende Büro hatte die Freigabe bereits empfohlen. Durch die gegengerichtete Befahrbarkeit kann die Innenstadt einfacher erfolgen. Auch aus Gründen der sichereren Erreichbarkeit der Innenstadt ist diese Variante von Bedeutung.

ADFC Hückeswagen – Alfons Herweg – Matthias Müssener - Sprecher der Ortsgruppe

Ö 2

adfc RheinBerg-Oberberg

Hückeswagen, 12.08.2022

An den
Rat der Stadt
Auf´m Schloß

42499 Hückeswagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir folgenden Antrag gemäß § 24 GO NRW – Anregungen und Beschwerden.

Die Stadt bittet den Kreis den neu angelegten Radweg Bevertalstr. und foldende, an verkehrssicherheitsrelevanten Stellen zu modifizieren. Eine rote Fahrbahndecke und eine entsprechende Beschilderung (Verkehrsschild 138) soll geprüft werden.

Mit dem Bau des Radweges entlang der Bevertalstraße (K5) und der Fortführung über die K13 in Richtung Wipperfürth Neye ist ein wichtiger Verbindungsteil im Radwegenetz rund um die Bevertalsperre entstanden. Der ADFC Hückeswagen begrüßt diese Entwicklung besonders. Bei der Befahrung des Radweges sind uns jedoch auch sicherheitsrelevante Mängel aufgefallen, die wir im Einzelnen aufzeigen möchten und beantragen die entsprechenden Flächen rot zu markieren.

1. **Überquerung des Übergangs am Beverdamm**

2. **Übergang Oberlangenberg, Fahrzeugverkehr aus drei Richtungen, besonderer Gefahrenpunkt**

3. **Übergang K5/K13 – wieder Fahrzeugverkehr aus drei Richtungen**

4. Übergang K 13/ Parkplatz „Schwarzer Weg“ – hohe Geschwindigkeit der Fahrzeuge

Hinweis zur Beschilderung Parkplatz „Schwarzer Weg“ – die Beschilderung ist für ortsfremde Radfahrer:innen irreführend und sollte berichtigt werden (Bild 5).

ADFC Hückeswagen – Alfons Herweg – Matthias Müssener - Sprecher der Ortsgruppe

Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 03.05.2022
Vorlage FB III/4450/2022

TOP	Betreff **Erlass einer Nutzungsordnung für den "FriedWald Hückeswagen"**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die angefügte Nutzungsordnung für den „FriedWald Hückeswagen“ als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	öffentlich
Rat	27.09.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Für den Betrieb des Bestattungswaldes an der Bever ist durch die Stadt eine Nutzungsordnung zu erlassen.

Aktuell wird noch auf die Genehmigung des Oberbergischen Kreises gewartet. Nach Erteilung der Genehmigung sind lediglich noch wenige Arbeiten auszuführen, damit der FriedWald eröffnet und in Betrieb gehen kann. Da die Nutzungsordnung zwingend zur Eröffnung in Kraft getreten sein muss und einer zügigen Eröffnung nach Erteilung der Erlaubnis nichts entgegenstehen soll, wird die Satzung bereits jetzt zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt erst dann, wenn die Genehmigung und das Datum für die Eröffnung vorliegen. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, wird die Nutzungsordnung nicht bekanntgemacht und tritt nicht in Kraft.

Frau Dr. Knauf von der FriedWald GmbH wird in der Sitzung über den aktuellen Verfahrensstand berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	**III**		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Nutzungsordnung für den „FriedWald Hückeswagen“

Ö 3

Nutzungsordnung

für den „FriedWald Hückeswagen“ vom xx.xx.2022

gültig ab XX.XX.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 27.09.2022 die folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Hückeswagen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Oberbergische Kreis hat mit Verfügung vom xx.xx.2022 die Anlegung des Friedhofes in Trägerschaft der Schloss-Stadt Hückeswagen genehmigt.

(2) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den FriedWald Hückeswagen, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als Betreiberin. Sitz und Geschäftsadresse der Betreiberin ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.

(3) Der FriedWald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Schloss-Stadt Hückeswagen.

(4) Der FriedWald umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von 25,26 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

Katasterbezeichnung					**Forstliche Einteilung**	
Gemarkung (Gkg)	Flur Nr.	Flur-stück	Größe ha	Flächen-bedarf	Abt.	Nutzung
Neuhückeswagen	11	186	19,46	15,2	212/213	Wald
Neuhückeswagen	11	111	2,89	2,89	212	Wald
Neuhückeswagen	11	192	23,58	4,38	210/211	Wald
Neuhückeswagen	11	14	0,79	0,79	210	Wald
Neuhückeswagen	11	204	2,87	2,0	210	Wald
Gesamtfläche				25,26		

§ 2 Nutzungsberechtigung

(1) Im FriedWald kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.

(2) Es werden folgende Grabarten / Grabstätten unterschieden
   a. Der Baum im FriedWald
   b. Der Platz im FriedWald

(3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

(4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten dazu bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

(5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsfläche

(1) Im FriedWald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.

(2) Auf der Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen dürfen ausschließlich die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der FriedWald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

(2) Der Waldeigentümer, der FriedWald-Förster, die Betreiberin oder die Stadt können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen ist der FriedWald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.

(2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes
   a. Beisetzungen zu stören,
   b. sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
   c. zu rauchen oder Feuer zu machen,
   d. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.

§ 6 Durchführung der Beisetzung

(1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.

(2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.

(3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
(4) Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.

(5) Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(6) Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

(1) Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen. Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2120. Die Nutzungszeit an Plätzen endet mit Ablauf der Ruhefrist nach 15 Jahren ab dem Tag der Beisetzung, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.

(2) Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Markierungen

(1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten angebracht werden.

(2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

(1) Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten des FriedWald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes bzw. gemäß § 2 Landesforstgesetzes NRW auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
(2) Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald-Gebietes verursacht wurden.

(3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Gebühren

Für die Einlösung des Nutzungsrechtes werden Benutzungsgebühren in Höhe von 15,- Euro pro Beisetzung erhoben. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Die Gebühr ist im Beisetzungsentgelt der Betreiberin enthalten.

§ 13 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der der FriedWald betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

(1) Folgende Handlungen sind untersagt:
   a. das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
   b. das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
   c. das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
   d. das Aufstellen von Kerzen und Lampen.

(2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.

(3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 19 des Bestattungsgesetzes NRW und § 70 des Landesforstgesetzes NRW hingewiesen.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a. gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 14 Abs. 1 verstößt, oder
   b. den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet.

(5) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. .

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Aileen Loh

Vorlage

Datum: 20.01.2022
Vorlage FB III/4375/2022

TOP	Betreff **Neufassung der Plakatierungssatzung**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die angefügte Neufassung der Plakatierungssatzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	öffentlich
Rat	27.09.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Nach der Bundestagswahl wurde aus dem Stadtrat der Wunsch geäußert, die jetzige Plakatierungssatzung zu ändern.

Aus diesem Grund fand am 04.11.2021 und am 16.08.2022 ein Austausch mit allen Parteien statt. Im Anschluss wurden entsprechende Änderungsvorstellungen schriftlich eingereicht.
Die Ergebnisse der Beratungen sind in dem angefügten Satzungsentwurf entsprechend fett und kursive dargestellt.

Die Änderungsvorschläge werden im Haupt- und Finanzausschuss einzeln beraten. Der daraus resultierende abgestimmte Entwurf der Satzung steht in der Ratssitzung am 27.09.2022 zur Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

gez.

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Aileen Loh

Anlagen:
Anlage 1 Satzungsentwurf
Anlage 2 Empfehlung zu § 9 Absatz 5 der Satzung

Ö 4

Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der *Schloss*-Stadt Hückeswagen vom XX.XX.XXXX (Plakatierungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S 1028/SGV NRW 91), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich 2
§ 2 - Plakatierung 2
§ 3 - Werbung anderer Art 2
§ 4 - Wahlsichtwerbung 2
§ 5 - Erlaubnisantrag 3
§ 6 - Erlaubnis 3
§ 7 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger 3
§ 8 - Beschränkungen für Werbung anderer Art 4
§ 9 - Pflichten des Erlaubnisnehmers 4
§ 10 - Großflächenplakatschilder 4
§ 11 - Gebühren 5
§ 12 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren 5
§ 14 - Schlussbestimmungen 6

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im Gebiet der ***Schloss***-Stadt Hückeswagen, für alle Gemeindestraßen einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentlicher Verkehrsraum). Sie regelt das Ankündigen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen durch Plakatierung sowie die Durchführung von Wahlsichtwerbung (Werbung im Sinne dieser Satzung) im öffentlichen Verkehrsraum.

(2) Zu dem öffentlichen Verkehrsraum im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 2 Abs. 4 FStrG genannte Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über den Straßenkörper sowie das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 - Plakatierung

(1) Plakatierung im Sinne des § 1 ist das Anbringen bzw. Aufstellen insbesondere von Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von weniger als 1 m² sowie ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und dergleichen im öffentlichen Verkehrsraum, womit auf eine Veranstaltung hingewiesen werden soll.

(2) Werbeträger, ausgenommen zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger, ab einer Größe von 1 m² gelten als Großflächenplakatschilder.

(3) Eine Plakatierung bedarf der Erlaubnis der ***Schloss-***Stadt Hückeswagen – Ordnungsbehörde-(Plakatierungserlaubnis).

(4) Plakatierung zum Zwecke der Produktinformation ist unzulässig, ausgenommen sind Werbeträger am Ort der Leistung.

§ 3 - Werbung anderer Art

(1) Werbung anderer Art im Sinne des § 1 ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials im öffentlichen Verkehrsraum, wenn dieses einem wirtschaftlichen Interesse dient.

(2) Werbung anderer Art bedarf der Erlaubnis der ***Schloss-***Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Werbung anderer Art).

§ 4 - Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung im Sinne des § 1 ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von einschließlich 1 m² sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichem Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.

(2) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der ***Schloss-***Stadt Hückeswagen – Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Wahlsichtwerbung).

(3) Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

(4) Wahlsichtwerbung ist gebührenfrei.

(5) Werbung politischer Art ohne Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung ist Werbung im Sinne des § 2.

§ 5 - Erlaubnisantrag

(1) Werbung im Sinne dieser Satzung ist erlaubnispflichtig.
(2) Eine Erlaubnis für
    1. eine Plakatierung nach § 2 ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
    2. Werbung anderer Art nach § 3 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Werbemaßnahme
    3. Wahlsichtwerbung nach § 4 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Plakatierung

    schriftlich bei der ***Schloss-***Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- zu beantragen. Der Antrag soll Anlass, Art und Umfang der Werbung nennen. Zudem ist eine Liste der Standorte der Werbung, außer bei Großflächenplakatschildern, der ***Schloss-***Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- unverzüglich nach Anbringung oder Aufstellung der Werbeträger auszuhändigen.
(3) Großflächenplakatschilder regelt § 11 dieser Satzung.
(4) Der Antragsteller/***die Antragstellerin*** hat der ***Schloss***-Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- eine ladungsfähige Adresse mitzuteilen.
(5) Für mehrtägige Veranstaltungen genügt ein Antrag, sofern die Gesamtdauer der Werbung einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet. Wahlsichtwerbung ist davon ausgenommen.

§ 6 - Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter zusätzlichen als den unter §§ 7, 8, 9, 10 genannten Bedingungen, Auflagen und Pflichten erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 7 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger

(1) Pro Erlaubnis für Werbung nach §***§*** 2 ***und 4*** dürfen maximal ***25*** Werbeträger angebracht werden, unabhängig von der Anzahl der auf dem Werbeträger beworbenen Veranstaltungen.
(2) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht bzw. aufgestellt werden. Werbeträger, die ein Fassungsvolumen für mehrere Plakate besitzen, gelten als ein Werbeträger. Das Übereinanderhängen/-stellen von Werbeträgern ist nicht gestattet.
(3) Werbeträger die auf dieselbe Veranstaltung, Partei/Wählergemeinschaft oder Aktion/Aktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
(4) Werbeträger dürfen, bei
    1. einer Plakatierung gemäß § 2, frühestens zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung und längstens bis zu drei Werktagen danach,
    2. Wahlsichtwerbung gemäß § 4, frühestens drei Monate vor der anstehenden Wahl oder Abstimmung und längstens bis zu zehn Werktage danach,

    angebracht bzw. aufgestellt werden.
(5) Es ist verboten, Werbeträger unmittelbar an Bäumen anzubringen.
(6) Werbeträger dürfen nicht angebracht werden an
    1. Strom- und Ampelschaltkästen
    2. Abfallbehältern und Sammelcontainern
    3. sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen

(7) Werbeträger dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Leichtigkeit oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird. Sie dürfen nicht auf Fahrbahnen angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen einen Abstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten. Stehen Werbeträger auf Gehwegen ist eine Gehwegsrestbreite von 1,50 m, auf ausgewiesenen Geh- und Radwegen von 2,00 m, einzuhalten.

(8) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von
   1. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen
   2. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn

   einzuhalten.

(9) Die ***Schloss-***Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- kann eine Erlaubnis aus Gründen der Verkehrssicherheit mit weiteren Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 8 - Beschränkungen für Werbung anderer Art

(1) Werbung anderer Art darf nur in dem im Erlaubnisbescheid genannten Umfang durchgeführt werden.

(2) Werbung anderer Art darf nicht in dem Maße durchgeführt werden, dass andere dadurch belästigt werden.

§ 9 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer/***die Erlaubnisnehmerin*** für Werbung im Sinne der §§ 2 und 4 hat für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte, schad- und restlose Entsorgung der Werbeträger zu sorgen. Er/***Sie*** haftet für alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen der Werbung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer***/die Erlaubnisnehmerin*** für Werbung im Sinne des § 3 hat die durch seine Werbung entstehende Verschmutzung gering zu halten bzw. zu beseitigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer***/die Erlaubnisnehmerin*** hat seine/***ihre*** Werbeträger ständig zu kontrollieren und zu warten. Heruntergerissene oder auf andere Art beschädigte Werbeträger sind vom Erlaubnisnehmer/***Erlaubnisnehmerin*** unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.

(4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer/***die Erlaubnisnehmerin***. Er stellt die Stadt Hückeswagen von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung oder Wahlsichtwerbung erhoben werden können.

(5)Die Schloss-Stadt Hückeswagen empfiehlt, dass die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 10 - Großflächenplakatschilder

(1) Großflächenplakatschilder sind nur für Wahlsichtwerbung nach § 4 zulässig.

(2) Pro Erlaubnis für Werbung nach § 4 darf jede Partei, Wählergemeinschaft oder denen gleichgestellte Organisation ***ein Großflächenplakatschild*** nutzen.

(3) Eine Erlaubnis zur Werbung mit Großflächenplakatschildern gemäß § 2 Abs. 2 ist unter Angabe der Anzahl, des Standortes bei der ***Schloss-***Stadt Hückeswagen – Ordnungsordnungsbehörde- schriftlich gesondert zu beantragen.

(4) Eine Erlaubnis für Werbung auf Großflächenplakatschildern ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

(5) Die Bestimmungen nach § 5, Abs. 4, 5, 6 und §§ 6, 7, mit Ausnahme von Abs. 1, und § 8 gelten entsprechend.

§ 11 - Gebühren

(1) Eine Erlaubnis für eine Werbung nach §§ 2 und 3 ist gebührenpflichtig.
(2) Es werden Gebühren in Höhe von 22,00 Euro je angefangene halbe Stunde Verwaltungsaufwand fällig, solange nichts anderes bestimmt ist (Tarifnummer 3 der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der ***Schloss-***Stadt Hückeswagen vom 11.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).
(3) Für eine Werbung nach § 2, welche an Laternen oder ähnlichen angebracht werden soll, beträgt die Verwaltungsgebühr 75,00 Euro.
(4) Auf die Verwaltungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller nicht wirtschaftlich tätig ist und die Veranstaltung das Gemeinwohl der ***Schloss-***Stadt Hückeswagen fördert.
(5) Gebührenschuldner sind
    a. der Antragsteller,
    b. der Erlaubnisnehmer,
    c. wer die Werbung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
(6) Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung ist gebührenfrei
(7) Von der Verwaltungsgebühr ist zudem befreit, wer nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen befreit ist.

§ 12 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis Werbung im Sinne dieser Satzung zu betreiben.
(2) Entspricht die Werbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die ***Schloss-***Stadt Hückeswagen behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. ***Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat dafür Sorge zu tragen, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten, zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung hält sich die Schloss-Stadt Hückeswagen vor, eine Fremdfirma zu beauftragen.***
(3) Für eine Werbung, die ohne Erlaubnis durchgeführt wird, wird die Gebühr für die jeweilige Art der Werbung fällig. Davon unberührt bleibt, ob eine Erlaubnis nachträglich erteilt wird.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
    a. § 6 Werbung im Sinne dieser Satzung ohne Erlaubnis anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
    b. der Beschränkungen nach § 7 anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
    c. Den Beschränkungen nach § 9 Werbung anderer Art durchführt oder durchführen lässt,
    d. § 10 seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht nachkommt.
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 14 - Schlussbestimmungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen zu dem Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung vom 06.01.2011 außer Kraft.**

Ö 4 Empfehlungen zu § 9 Absatz 5 Plakatierungssatzung

Die Werbung sollte möglichst umweltbewusst gestaltet sein.

Die Benutzung von recycelbaren Materialien wie z.B. umweltfreundlichem Papier aus einem nachweislich umweltschonenden Produkt wird empfohlen.

Die Druck-Herstellung sollte CO2-kompensiert sein.

Die Plakate sollten aus nachweislich umweltzertifiziertem Material bestehen.

Die Benutzung von Kunststoffen sollte vermieden werden.

Die Hohlkammerplakate können mehrfach verwendet werden und die finale Entsorgung (umfangreiches Recycling) sollte durch einen Fachbetrieb erfolgen.